

BE_ZIVILSTRAF BK 2017 458 vom 21. November 2017

BE Obergericht, 2017-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_458

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 458 du 21 novembre 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 458 del 21 novembre 2017

Regeste

Rechtsverweigerung | Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) ein Strafverfahren wegen Wi- derhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, Drohung, Beschimpfung etc. Am 9. August 2017 fand am Domizil des Beschwerdeführers eine Hausdurchsuchung statt. Gleichentags wurden B. _____ (Kollege des Beschwerdeführers) sowie der Beschwerdeführer polizeilich befragt. Mit als «Gesuch» betitelmtem Schreiben vom 11. August 2017 wandte sich der Beschwerdeführer an die Staatsanwaltschaft und berief sich auf sein Akteneinsichts- sowie sein Teilnahme- und Fragerecht. Der Beschwerdeführer machte geltend, werde seinem Gesuch nicht entsprochen, habe die Staatsanwaltschaft eine beschwerdefähige Verfügung zu erlassen. Am 4. Okto- ber 2017 ersuchte der Beschwerdeführer die Staatsanwaltschaft unter Verweis auf sein erstes Schreiben erneut, seinem Gesuch um Geltendmachung von Prozess- rechten zu entsprechen. Mit Schreiben vom 7. November 2017 teilte die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer mit, sie habe Kenntnis genommen, dass er im Verfahren Parteirechte ausüben wolle. Solches stehe ihm gemäss der gesetzlichen Konzeption sozusagen automatisch zu. Die Durchführung eines Gesuchsverfah- rens sei dazu nicht notwendig; allenfalls zu verfügen wäre eine Beschränkung der Parteirechte, was vorliegend jedoch zu keiner Zeit ein Thema gewesen sei. Am 10. November 2017 erliess die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl gegen den Beschwerdeführer wegen Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz, Dro- hung, Beschimpfung sowie geringfügiger Sachbeschädigung. Am 13. November 2017 erhob der Beschwerdeführer gegen das Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 7. November 2017 Beschwerde. Er stellte folgende Anträge: - Es sei auf Rechtsverweigerung durch die Staatsanwaltschaft Oberland festzustellen. - Das am 9. August 2017 durch die Staatsanwaltschaft eingeleitete Strafverfahren gegenüber mir, sei einzustellen. - Eventualiter sei im Fall, dass das vorherig erhobene Rechtsbegehren nicht gutgeheissen werden sollte, die Staatsanwaltschaft Oberland zu verpflichten, eine beschwerdefähige Verfügung zu erlas- sen. Der Kanton Bern sei zu verpflichten, hierfür sämtliche entstehende Prozesskosten zu tragen. Am 14. November 2017 erhob der Beschwerdeführer Einsprache gegen den Straf- befehl. Mit Blick auf das Nachfolgende wurde auf die Durchführung eines Schriftenwech- sels verzichtet (Art. 390 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]).

E. 2.1

Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen und konkrete Verfahrenshandlun- gen der Strafverfolgungsbehörde, aber auch gegen Unterlassungen unter Ein- schluss der

Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 2 Bst. a StPO). Beschwerden wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung sind an keine Frist gebunden (Art. 396 Abs. 2 StPO). Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern ergibt sich aus Art. 13

E. 2.2

Das Vorliegen eines rechtlich geschützten Interesses gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO wird auch im Falle einer Rechtsverweigerungsbeschwerde vorausgesetzt. Die Staatsanwaltschaft erliess am 10. November 2017 einen Strafbefehl und schloss damit das staatsanwaltschaftliche Vorverfahren ab. Der Strafbefehl steht einer Rechtsverweigerungsbeschwerde entgegen. Folgt die Staatsanwaltschaft nicht den gestellten Anträgen oder unterblieb die entsprechende Prüfung gar ganz, steht der betroffenen Person der Rechtsbefehl der Einsprache offen (vgl. Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 15 76 vom 13. Mai 2015 E. 2.2). Die Rüge formeller Mängel im Verfahren müssen mit Einsprache geltend gemacht werden. Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Einreichung der Rechtsverweigerungsbeschwerde noch keine Kenntnis vom Strafbefehl hatte. Dieser wurde dem Beschwerdeführer erst am 14. November 2017 zugestellt. Derzeit ist nicht klar, ob die Staatsanwaltschaft nach der Einsprache des Beschwerdeführers zunächst die Verfahrensherrschaft behält und gemäss Art. 355 Abs. 1 StPO nötigenfalls die weiteren Beweise abnimmt, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. Folglich ist vorliegend fraglich, ob der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren noch ein aktuelles Rechtsschutzinteresse an der Beurteilung der Beschwerde hat.

E. 2.3

Dies kann letztlich offen bleiben, denn selbst wenn die Beschwerde beurteilt werden könnte, müsste diese als unbegründet abgewiesen werden. Art. 101 Abs. 1 StPO sieht vor, dass die Parteien das Recht haben, spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft die Akten des Strafverfahrens einzusehen. Die Akten sind am Sitz der betreffenden Strafbehörde einzusehen (Art. 102 Abs. 1 StPO). Gegen Entrichtung einer Gebühr kann die Anfertigung von Kopien der Akten verlangt werden (Art. 102 Abs. 2 StPO). Gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO haben die Parteien das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und das Gericht anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Sowohl das Akteneinsichtsrecht als auch das Teilnahmerecht stehen dem Beschwerdeführer von Gesetzes wegen zu. Eine anfechtbare Verfügung hierfür bedarf es nicht. Wie die Staatsanwaltschaft zu Recht dargetan hat, müsste sie nur dann eine anfechtbare Verfügung erlassen, wenn sie die entsprechenden Rechte einschränkt. Indes besteht kein Anspruch auf eine Verfügung, wonach man ein vollumfängliches Akteneinsichts- und Teilnahmerecht hat. Insoweit fehlt dem Beschwerdeführer an einem rechtlich geschützten Interesse. Eine Rechtsverweigerung der Staatsanwaltschaft liegt damit nicht vor. Dem Beschwerdeführer steht es nach wie vor frei, die Akten bei der Staatsanwaltschaft einzusehen. Ein entsprechender Hinweis der Staatsanwaltschaft hierauf im Schreiben vom 7. November 2017 wäre wünschenswert gewesen. Betreffend die Teilnahmerechte gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO ist anzumerken, dass sich diese nicht auf das polizeiliche Ermittlungsverfahren beziehen. B. _____ wurde am 9. August 2017 polizeilich einvernommen. Betreffend diese Einvernahme hatte der Beschwerdeführer daher keine Teilnahmerechte. Weitere Einvernahmen erfolgten

offensichtlich nicht.

E. 2.4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. 3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die vorliegende Konstellation rechtfertigt indes, von einer Kostenaufelage an den Beschwerdeführer abzusehen. Wie vorstehend dargetan wurde, hat die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer die Akteneinsicht zwar nicht verweigert, indes wäre ein Hinweis auf die Möglichkeit, die Akten vor Ort einzusehen, wünschenswert gewesen, nachdem der Beschwerdeführer mit zwei Schreiben dieses Recht geltend gemacht hatte. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind demzufolge vom Kanton Bern zu tragen. Diese werden bestimmt auf CHF 300.00.

E. 3

Bst. c StPO i.V.m. Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) und Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts (OrR OG; BGS 162.11).

E. 4

Soweit der Beschwerdeführer eine Einstellung des Verfahrens beantragt, ist die Beschwerdekammer in Strafsachen hierfür nicht zuständig. Ist der Beschwerdeführer mit dem Strafbefehl nicht einverstanden, hat er hiergegen Einsprache zu erheben. Dies hat er denn auch gemacht.

E. 5

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.